

Pferdehaltung

Gewässerschutz: Folgende Punkte sind zu beachten

Mistlager

Der Stallmist ist auf einer den technischen Bestimmungen für Mistplatten und Siloplaten entsprechenden Mistdeponie zu lagern (Lagerfläche für 6 Monate). Für die Mistentsorgung können auch Wechsellmulden aufgestellt werden.

Sofern die Mulde nicht überdacht oder mit einer Abdeckung versehen ist, muss der Muldenstandplatz flüssigkeitsdicht (Beton) ausgeführt und in einen abflusslosen, flüssigkeitsdichten Schacht mit mindestens zwei Kubikmetern Nutzinhalt entwässert werden.

Innerhalb der Bauzone sollten nur Mistlager mit einer Abdeckung erstellt werden. Der Mist und allfällige Mistsäfte sind zu landwirtschaftlichen Dünge Zwecken zu verwenden.

Laufhöfe

Das auf grossflächigen Laufhöfen (vom Stall abgetrennt und nicht permanent zugänglich), Reit- und Ausbildungsplätzen anfallende Regenabwasser ist oberflächlich versickern zu lassen. Das Drainieren dieser Plätze oder das Ableiten des Abwassers in ein Gewässer oder in die Kanalisation ist nicht zulässig. Zudem sind folgende Abstände einzuhalten: Abstand zu im Abstrom liegenden Gewässern: 20 m. Abstand zu im Abstrom liegenden, entwässerten Strassen: 10 m.

Permanent genutzte Laufhöfe dürfen im Grundwasserschutzbereich üB undicht (z. B. Verbundsteine) erstellt und über die Schulter in eine Wiese entwässert werden. Im Grundwasserschutzbereich A_u ist der Laufhof dicht zu erstellen und in eine abflusslose Grube zu entwässern. Das Abwasser ist landwirtschaftlich zu verwerten. Bei wenigen Tieren kann die Behörde eine Entwässerung über die Schulter in der Grundwasserschutzzone A_u fallweise bewilligen.

Die Stallbodenkonstruktion muss dicht (Beton) ausgeführt werden, so dass auf keinen Fall Abwasser aus der Tierhaltung oder der Stallreinigung in den Untergrund versickern kann.

Allgemein

Abgänge aus der Tierhaltung (Gülle, Mist- und Silosäfte) sowie sämtliche in den Ställen anfallende Abwässer dürfen weder in die Schmutz- noch in die Regenabwasserkanalisation abgeleitet werden. Sie sind aufzufangen und landwirtschaftlich zu verwerten.

Ein Waschplatz für Pferde darf ausnahmsweise an die öffentliche Schmutzabwasserkanalisation angeschlossen werden. Das Waschen von Pferdeanhängern, Mistschubkarren, Werkzeugen und dergleichen hat auf einem Waschplatz, der in eine abflusslose Grube entwässert wird, zu erfolgen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

Hofdüngerabgaben sind in HODUFLU, dem Internetprogramm des Bundes zu erfassen unter: www.agate.ch/portal/web/agate/hofdungerflusse.